

#### 46. Inwieweit sind Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Sicherstellung von Gemeindeabgaben dem ordentlichen Rechtswege entzogen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 8. Juli 1886 i. S. Stadtgemeinde Weißenfels (Rl.) w. Witwe D. (Bekl.) Rep. IV. 117/86.

I. Landgericht Naumburg a./S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Das in Ausführung der §§. 12, 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G. S. S. 561) erlassene Ortsstatut der Stadt Weißenfels verpflichtet diejenigen Grundbesitzer, welche in einer von der Stadt neu anzulegenden Straße Gebäude errichten, der Stadtgemeinde gewisse Kosten der Straßenanlage und Einrichtung zu erstatten (§. 1). Die Zahlung soll (§. 10) vor Erteilung der Bauerlaubnis erfolgen oder, wenn dann der Betrag noch nicht feststeht, durch Hinterlegung von Geld oder depositalfähigen Papieren nach Bestimmung der städtischen Verwaltung sichergestellt werden.

Die Beklagte hat im Jahre 1883 ein Wohnhaus an der Naumburger Chaussee, einer Provinzialstraße in der Feldmark Weißenfels, errichtet. Die Stadtgemeinde Weißenfels hat deshalb gegen dieselbe Klage erhoben mit dem Antrage,

die Beklagte zu verurteilen, ihr zur Sicherung der Kosten der Straßenpflasterung vor ihrem neuerbauten Hause an der Naumburger Chaussee eine Kaution von 1517,40 M in barem Gelde oder in depositalfähigen Papieren zu bestellen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht den Rechtsweg für unzulässig erklärt.

Gründe:

„Der Beitrag zu den Kosten der Freilegung, ersten Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung einer neu anzulegenden Straße, welcher nach §. 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 durch Ortsstatut den an die Straße bauenden Eigentümern auferlegt werden kann, bildet einen Beitrag zur Deckung eines Bedürfnisses, für welches die Gemeinde aufzukommen hat. Es ist, wie das angeführte Gesetz vorschreibt, nach einem bestimmten, im voraus gegebenen Maßstabe (der Länge der die Straße berührenden Eigentumsgrenzen) und auf eine im voraus

bestimmte Klasse von Gemeindegliedern (die Eigentümer der an die Straße grenzenden Grundstücke, sobald sie dort Gebäude errichten) zu verteilen, hat somit die Eigenschaften einer (indirekten) Gemeindesteuer. Das Ortsstatut, der einzige Rechtstitel, auf welchen der Klagenanspruch gestützt wird, bezeichnet ihn nicht als solche (§. 10 „öffentliche Gemeindeabgaben“), sondern die städtischen Behörden, welche das Statut mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde erlassen haben, stützen die Befugnis zu dessen Erlaß auch in dessen Einleitung ausdrücklich mit auf den die Befugnis zur Erhebung städtischer Steuern regelnden §. 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853. Von dieser Beurteilung einer gleichartigen, auf Ortsstatut beruhenden Abgabe geht auch schon das Urteil des Reichsgerichts, IV. Civilsenat, vom 24. März 1881 (Stadt Königsberg gegen Skroblin Rep. IV. 616/81) aus. Über die Verbindlichkeit zur Entrichtung öffentlicher Abgaben gestattete schon das Allgemeine Landrecht (II. II. Tit. 14 §. 78) der Regel nach keinen Prozeß; die Anwendbarkeit dieser Vorschrift auf Gemeindeabgaben folgte aus den §§. 36. 41 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 und ist in der Rechtsprechung der zuständigen Behörden stets angenommen worden.

Vgl. außer dem angeführten Erkenntnis des Reichsgerichtes auch das vom 21. Februar 1881 (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 4 S. 213) und die dort angezogenen Erkenntnisse des vormaligen preußischen Obertribunales; ferner Erkenntnis des preußischen Kompetenzgerichtshofes vom 10. Mai 1879 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung 1879 S. 210).

Nur die Fälle des §. 79 II. II. Tit. 14 des Allgemeinen Landrechtes (Abgabebefreiung aus besonderen Gründen: Verträgen, Privileg und Verjährung, sowie Prägravation) und ferner die der §§. 9. 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 waren auf den Rechtsweg gewiesen.

An die Stelle dieser Vorschriften sind jetzt die Bestimmungen in den §§. 18. 160 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 getreten, in welchen es heißt:

§. 18. Auf Beschwerden und Einsprüche, betreffend:

1. das Recht zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeindeglieder...
2. die Heranziehung oder die Veranlagung zu den Gemeindeforderungen,

beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterliegen desgleichen Streitigkeiten zwischen Beteiligten über ihre in dem öffentlichen Rechte begründete . . . Verpflichtung zu den in Absatz 1 bezeichneten . . . Lasten.

§. 160. In den Fällen der §§. . . 18 . . . des gegenwärtigen Gesetzes . . . ist die Zuständigkeit des Kreis- (Stadt-) Ausschusses, des Bezirksausschusses und des Oberverwaltungsgerichtes auch insoweit begründet, als bisher durch §. 79 A.L.R. II. 14 bezw. §§. 9. 10 des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 . . . der ordentliche Rechtsweg für zulässig erklärt war.

Der Grundsatz, daß die Entscheidungen, unbeschadet aller privatrechtlichen Verhältnisse, ergehen (§. 7 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883), bleibt hierbei unberührt.

Diese Vorschriften lassen keinen Zweifel darüber, daß Streitigkeiten über die Entrichtung von Gemeindeabgaben der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen und den Verwaltungsgerichten zugewiesen sind, mit der einzigen aus dem letzten Absätze des §. 160 a. a. D. sich ergebenden Einschränkung. Was von Streitigkeiten über die Entrichtung der Gemeindeabgaben gilt, muß auch von Streitigkeiten über die Verpflichtung zu deren Sicherstellung gelten, soweit diese letztere Verpflichtung nicht auf ein privatrechtliches Verhältnis gestützt oder aus einem dem Privatrechte angehörigen Grunde bestritten wird. Das ist aber vorliegend nicht der Fall; Klage und Einreden bewegen sich auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, dem der Anwendbarkeit des Ortstatutes auf den Streitfall.

Anders lag der der diesseitigen Entscheidung vom 9. Juli 1885 in Sachen Wendriner wider die Stadtgemeinde Breslau (Rep. IV. 186/85) zu Grunde liegende Rechtsfall. Dort handelte es sich zwar gleichfalls um eine Kaution für allgemeine, den öffentlichen Lasten beizuzählende, auf Grund eines in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 errichteten Statutes zur Einziehung gestellte Auflagen. Allein in jenem Falle hatte der Beklagte der Stadtgemeinde die Kaution zur protokollarischen Erklärung bestellt. Hierin sah das Berufungsgericht eine

unter den Parteien getroffene Vereinbarung und erklärte aus diesem Grunde den Rechtsweg für zulässig. Die Revision wurde zurückgewiesen, weil das durch die Vereinbarung begründete Rechtsverhältnis dem Privatrechte angehöre, es sich somit nicht um eine allgemeine gesetzliche Abgabe an den Staat oder an die Gemeinde handle, sondern um einen auf privatrechtlichem Fundamente ruhenden Anspruch.

Die Sache Gambske wider die Stadtgemeinde Liegnitz (Rep. IV. 475/85) betraf die Rückforderung einer Kaution, welche der Kläger auf Grund eines in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 errichteten Ortsstatutes behufs Deckung des Kaufpreises für Straßebauerrain im Verwaltungszwangswege mit Vorbehalt bezahlt hatte. Das Berufungsgericht hatte angenommen, daß zwar die zur Sicherheit einer erst künftig entstehenden öffentlichen Abgabe dienende Kaution nicht öffentlicher, sondern privatrechtlicher Natur sei, daß sie aber hinterher den Charakter der Kaution verloren habe und eine öffentliche Abgabe geworden sei. Diese Annahme erklärte das diesseitige Urteil vom 24. Mai 1886 als auf unanfechtbarer thatsächlicher Grundlage beruhend und sprach demzufolge aus, daß, wenn danach die Kaution ihre ursprüngliche Natur verloren und nach ihrem dem Kläger bekannten Zwecke die Eigenschaft einer gezahlten öffentlichen allgemeinen Abgabe angenommen habe, ihr auch die Befreiung vom ordentlichen Rechtswege zu statten komme. Die nur bedingt ausgesprochene Gleichstellung von Kaution und Abgabe in bezug auf Befreiung von dem ordentlichen Rechtswege beruht in diesem Falle auf den thatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichtes, die eine rechtliche Erörterung über das Wesen der Kaution überflüssig machten.

Hiernach war wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges das Berufungsurteil aufzuheben und, unter Abänderung des landgerichtlichen Urtheiles, die Klage abzuweisen.“